



Mitgliedsstädte des Städteverbandes Schleswig-Holstein Tel. 0431 - 57 00 50 30 Fax: 0431 - 57 00 50 35

e-mail: info@staedteverband-sh.de Internet: www.staedteverband-sh.de

Damen und Herren Mitglieder der Vorstände des Städtebundes Schleswig-Holstein und des Städtetages Schleswig-Holstein - It. Verteiler -

Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Soziales der Mittelstädte

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der kreisfreien Städte

Unser Zeichen: 51.51.25 ro-zö

(bei Antwort bitte angeben)

02.08.2007

### Beteiligung des Bundes an den Ausbaukosten der Kleinkinderbetreuung; Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 -2013

Unser Schreiben vom 13.07.207

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben hatten wir Sie zuletzt über den Stand der Beratungen zur Beteiligung des Bundes an den Ausbaukosten der Kinderbetreuung informiert. Inzwischen gibt es neue Informationen, über die wir nachstehend berichten möchten.

Am 18.07.2007 hat in Berlin eine Bund-Länder Arbeitsgruppe getagt, die die beiliegende Verwaltungsvereinbarung zu den Finanzhilfen für Investitionen zwischen Bund und Ländern überarbeitet hat. Ein erster Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung war zuvor am Widerstand insbesondere der ostdeutschen Bundesländer sowie des Landes Baden-Württemberg gescheitert.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren sich einig, dass auf unbürokratische und effiziente Regelungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu achten sei. Aus diesem Grund wurden zahlreiche Veränderungen am Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (Stand 11.07.2007) vorgenommen. Die Änderungen sind in einem neuen Entwurf mit Datum vom 27.07.2007 aufgenommen worden (**Anlage**).

– Städtebund —————	C 4 # d 4 a 4 a w
- Stadtebund —————	

An dem Ziel der Errichtung eines Sondervermögens des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2008 bis 2013 in Verbindung mit einer einfach gestalteten Verwaltungsvereinbarung (VWVereinb) soll festgehalten werden. Die Höhe für Investitionshilfen nach Art. 104 b GG wird noch festgelegt werden müssen, da kein Einvernehmen mit allen Ländern zum Vorschlag des Bundes (3 Mrd. € Finanzhilfen für Investitionen) erzielt werden konnte. Aus diesen Gründen ist in dem aktuellen Vereinbarungsentwurf hierzu eine "Leerzeile" enthalten. Um das Sondervermögen noch in 2007 einrichten zu können, ist nach Auffassung der Bundesvertreter ein enger Zeitplan einzuhalten. Die Kabinettsbefassung sei spätestens zum 05.09.07 vorgesehen.

Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsentwurfs (Stand 27.07.2007) im Vergleich zum Vereinbarungsentwurf (Stand 11.07.2007):

- In der Präambel wird auf den Bezug zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verzichtet. Grundlage des Investitionsprogramms stellt die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen dar, die Kindertagesbetreuung ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf von 35 % der unter Dreijährigen, bis 2013 auszubauen. Diese Veränderungen sind aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu begrüßen, da sie vornehmlich einer höheren Flexibilität beim Mitteleinsatz dienen.
- 2. Der Katalog zur Definition des Investitionsbegriffs (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 VWVereinb) ist um den Tatbestand der Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt von Plätzen ergänzt worden. Möglich sind künftig auch Zuschüsse zu Investitionen im Bereich der Tagespflege. Dabei geht es in erster Linie auch um die Herrichtung oder Errichtung von Räumlichkeiten für Großpflegestellen. Erfasst werden aber auch Infrastruktureinrichtungen zur Stärkung der Vermittlung, Beratung und Gewinnung von Tagespflege.

Gefördert werden in den Jahren 2008 bis 2013 Investitionen in Tageseinrichtungen sowie zur Tagespflege. Die Fördervereinbarung verkennt jedoch, dass auf örtlicher Ebene vielfach das Angebot auch über Spielgruppen bzw. Elterninitiativen abgedeckt werden. Hier müsste noch eine Öffnung erfolgen, damit auch diese Angebote eine Investitionsförderung erhalten können.

Art. 1 Abs. 1 VWVereinb spricht von Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbänden). Aus kommunaler Sicht müsste hier noch eine klarere Abgrenzung zu den nach SGB VIII Verantwortlichen erfolgen. Nach § 69 Abs. 5 und 6 SGB VIII können die Länder bestimmten, dass kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Jugendhilfeträger sind, zur Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung herangezogen werden. Zahlreiche Bundesländer haben von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist zu befürchten, dass die Kreise die Forderung erheben werden, die Bundesmittel auf der örtlichen Ebene zu bündeln und zu verteilen. Dies wäre ein klarer Widerspruch zur derzeitigen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.

3. Bundesmittel sollen auch dann bereitgestellt werden, wenn die Ausbaustufen entsprechend dem TAG noch nicht erreicht sind. Gewollt ist ausdrücklich eine Verstärkung der Ausbaudynamik, die parallel dem Ziel der Verpflichtungen aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und der Vereinbarung zur Zielerreichung (35 % Versorgungsquote im Bundesdurchschnitt) bis 2013 Rechnung tragen. Diese Überlegungen werden grundsätzlich begrüßt, unabhängig von der kommunalen Forderung, dass die Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs eine Größe darstellt, die vor Ort entschieden werden muss. Insbesondere in vielen Kommunen des ländlichen Raums wird nach wie vor kein Bedarf von 35 % an Kleinkinderbetreuungsplätzen gesehen.

- 4. Die Beschränkung des Bundeszuschusses auf 90 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 2 Abs. 5 VWVereinb) bezieht sich nicht auf Einzelmaßnahmen, sondern auf die Programmkosten, jeweils bezogen auf das einzelne Bundesland.
- 5. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VWVereinb haben die Länder dem Bund jährlich über die Zahl der nach der Verwaltungsvereinbarung geförderten neuen Betreuungsplätze zu melden.

Dies wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, zumal die Kommunen bereits in § 24 a SGB VIII jährlich (bis zum 15. März eines jeden Jahres) verpflichtet sind, die Ausbaustufen bzw. Ausbauplanungen statistisch zu ermitteln und fortzuschreiben.

- 6. Art. 4 Abs. 1 VWVereinb wurde neu gefasst. Den Ländern soll die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen obliegen. Diese Neuformulierung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Die ursprüngliche Fassung enthielt den Passus "Die Förderanträge sind über die Kommunen an die Länder zu richten". Diese Formulierung war aus kommunaler Sicht zu unpräzise. Des Weiteren war unklar, inwieweit Förderanträge von freien Trägern zu behandeln sind.
- 7. Nach Art. 5 Abs. 1 VWVereinb haben die Länder dem Bund zum 31. Oktober eines jeden Jahres über die Anzahl der neu eingerichteten Betreuungsplätze zu berichten. Zu begrüßen ist, dass im Gegensatz zum Vereinbarungsentwurf (Stand 11.07.2007) künftig nur ein Meldetermin vorgesehen ist. Insbesondere aber die Unterscheidung nach Plätzen mit und ohne Bundesförderung scheint aus kommunaler Sicht schwer realisierbar. Dies würde darüber hinaus einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern, dessen konkreter Nutzen schwer ersichtlich erscheint.

Zu der in Art. 5 Abs. 2 VWVereinb dargelegten Zielgröße (bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35 %) bestehen aus kommunaler Sicht nach wie vor erhebliche Bedenken. Insbesondere in vielen Kommunen des ländlichen Raums wird nach wie vor kein Bedarf von 35 % an Kleinkinderbetreuungsplätzen gesehen. Die Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs ist eine Größe, die vor Ort entschieden werden muss.

8. Die Neuregelung in Art. 6 Abs. 1 der VWVereinb, wonach der Nachweis über Mittelverwendung keinesfalls zwingend nur über neu geförderte Plätze erfolgen muss, wird begrüßt.

Die Vertreter der Länder, die an der Arbeitsgruppensitzung am 18.07.2007 teilgenommen haben, haben darauf hingewiesen, dass nicht alle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2008 bis 2013 und dessen Mitfinanzierung geklärt werden konnten. Aus diesen Gründen haben sie einen grundsätzlichen Vorbehalt geltend gemacht. Darüber hinaus haben die Ländervertreter betont, dass die angestrebte Verwaltungsvereinbarung untrennbar mit der Frage der Mitfinanzierung an den Betriebskosten und der Mitfinanzierungsanteile des Bundes ab 2014 zu sehen sei. Darüber hinaus hat der Vertreter des Landes Bayern auf das Junktim von Rechtsanspruch und Betreuungsgeld hingewiesen.

Sobald uns weitere Entwicklungen auf Bundesebene bekannt sind, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Kurt Rohde

# Verwaltungsvereinbarung

# Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013

Die Bundesrepublik Deutschland,
- Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau -

vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend "Bund" genannt –

und

das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder/Land" genannt –

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

#### Präambel

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" ist die Verständigung zwischen Bund , Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder, bis 2013 auszubauen, so dass dann insgesamt rund 750.000 Plätze bereit stehen. Dabei sind Investitionen für qualitative Verbesserungen der bestehenden Angebote im Rahmen der Sicherung der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsinfrastruktur einzubeziehen. Der Bund wird sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG – vom......an dem in der Ausbauphase entstehenden Investitionsbedarf entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung beteiligen.

#### Artikel 1

#### Zweck der Finanzhilfen

(1) Im Rahmen des Investitionsprogramms gewährt der Bund in den Jahren 2008 bis 2013 auf der Basis von Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung von Betreuungsplätzen und der Sanierung von Einrichtungen dienen und die ab ... (Datum der Zustimmung aller Länder zum Entwurf der Verwaltungsvereinbarung) begonnen werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden

können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

(2) Zu den Investitionen im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- sowie Sanierungs-, Renovierungs- Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen.

#### **Artikel 2**

# Höhe und Aufteilung der Programmkosten

- (1) Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt [......] EURO für die Jahre 2008 bis 2013 zur Verfügung.
- (2) Die Finanzhilfen des Bundes -aufgeschlüsselt nach Ländern und Anzahl der Kinder unter 3 Jahren- errechnen sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht..
- (3) Die Mittel werden mit einer Degression von 2% in den Jahren 2008 bis 2013 bereitgestellt
- (4) Veränderungen der Jahresansätze aufgrund der Regelungen in Artikel 3 bleiben unberührt.
- (5) Der Bundesanteil ist bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

#### Artikel 3

# **Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs**

- (1) Die Länder unterrichten den Bund in den Jahren 2008 bis 2012 über die Zahl der durch Investitionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 geförderten Betreuungsplätze und die dafür erforderlichen Bundesmittel (Bedarfsmitteilung) bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr 2013 ist eine endgültige Unterrichtung bis zum 31. Dezember 2012 durchzuführen.
- (2) Ergibt sich aus der Bedarfsmitteilung eines Landes, dass die dem Land für dieses Jahr zur Verfügung gestellte Jahressumme nach Artikel 2 Absatz 3 überoder unterschritten wird, ändert sich sein Verfügungsrahmen des Folgejahres entsprechend.
- (3) Bundesmittel, die für das Jahr 2013 aufgrund der Bedarfsmitteilung nach Absatz 1 von einzelnen Ländern nicht abgerufen werden, können nach Bedarfskriterien an andere Länder weitergeleitet werden.

#### **Artikel 4**

# Verfahren und Durchführung

- (1) Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen.
- (2) Die Investitionen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 durchzuführen.
- (3) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäß.

(4) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen frühestens drei Werktage vor der Fälligkeit von Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens zur Auszahlung der Bundesmittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen. Die Länder reichen die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die

Letztempfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

#### **Artikel 5**

## **Erfolgskontrolle**

- (1) Die Länder berichten dem Bund zum 31. Oktober eines jeden Jahres erstmals am 31. Oktober 2009 über die Anzahl der jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres gemäß Art. 1 Abs.1 neu eingerichteten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Tagespflege. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln nach Artikel 2 und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Bis zum 30. Juni 2014 ist hierzu ein zusammenfassender Abschlußbericht vorzulegen.
- (2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass bis 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot auf der Basis einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von 35 % erreicht werden soll.
- Zur Sicherstellung dieser Zielerreichung soll im 1. Halbjahr 2011 eine Zwischenevaluierung durchgeführt werden, auf deren Grundlage Anpassungen im Hinblick auf die Erreichung des Zieles vorgenommen werden können.

#### **Artikel 6**

# **Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum 31.10 eines Jahres, erstmals am 31.10.2009, Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel, sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.
- (2) Sie unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ferner über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

#### **Artikel 7**

# Rückforderung von Bundesmitteln

- (1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in Artikel 1 Absätz 3 genannten Stichtag begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückgezahlte Beträge sind nach Absätz 2 zu verzinsen.
- (2) Werden Mittel entgegen Art.4 Absatz 4 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zurzeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

#### **Artikel 8**

# Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung.

## **Artikel 9**

## **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.